MARKTGEMEINDE
PATERNION

Zahl: 004/3/2023/Eb/St
Sitzung des Gemeinderates am 12. Oktober 2023

N I E D E R S C H R I F T NR. 3/2023

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion am **Donnerstag, dem 12. Oktober 2023** im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 15, 2. Stock.

Die Anfertigung der Niederschrift erfolgte unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl.Nr. 66/1998, idgF., mit gleichzeitiger Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung (Verordnung des Gemeinderates vom 03. April 2001, Zahl 003/2/2001/Eb/E).

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr **Ende der Sitzung:** 19.50 Uhr

Anwesend:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Manuel **Müller**

Die Vorstandsmitglieder:
1. Vbgm. Diethard **Nagelschmied**
2. Vbgm.in Mag.a Claudia **Didl**
GVin Cornelia **Pesentheiner**
GV Anton **Gasser**
GV Alfred **Urban**

Die Gemeinderäte:
Markus **Petritsch**
Ing. Günther **Possegger**
Bettina **Egarter**
Dr.in Helga **Schabus-Kavallar**
Petra **Amenitsch**
Matthias **Staber**
Günther **Strauss**
Mag. Günther **Mitterer**
Richard **Reiner**
Peter **Lassnig**
Maximilian **Hebenstreit**
Christina **Graf**, BEd
Werner **Jersche**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR DI Gerald **Aigner:** GR Kamillus **Steiner**

Das Ersatzmitglied für den krankheitsbedingt entschuldigten GR Ing. Stefan **Staber:** GR Hubert **Reiner**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR David **Campidell:** GRin Melitta **Nackler**

Das Ersatzmitglied für den aus beruflichen Gründen entschuldigten GR Stefan **Schweiger:** GRin Nathalie **Angermann**

Mitwirkend und anwesend gemäß § 35 Abs. 6 der K-AGO
Amtsleiterin Andrea **Eberwein**

Als Auskunftspersonen gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO:
Finanzverwalter Siegfried **Köfeler**
Bauamtsleiter Ing. Peter **Müller**

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO:
Jaqueline **Stupnig, BA**

Bürgermeister Manuel Müller eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023 um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 Abs. 1 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO-LGB1.Nr. 66/1998, idgF., ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten. Da keine Fragen eingelangt sind, entfällt die Fragestunde.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die in der Einladung vom 04.10.2023, Zahl 004/3/2023/Eb/St, enthaltene Tagesordnung ein Einwand erhoben bzw. eine Änderung begehrt wird, gibt es keine Wortmeldung.

Der Gemeinderat nimmt die vorgeschlagene Tagesordnung an und es sind somit nachstehende Beratungsgegenstände zu bearbeiten:

T a g e s o r d n u n g :

I Öffentlicher Teil:

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift Nr. 3/2023

2. Berichte Bürgermeister

3. Bericht des Obmannes des **Umweltausschusses** über die Sitzung am **21.09.2023** – Behandlung der Anträge des Umweltausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 21.09.2023, enthalten sind, mit **Ausnahme** des unter Tagesordnungspunkt 2 zu behandelnden selbstständigen Antrags **„Finanzielle Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregaten"**
Berichterstatter: Der Obmann des Umweltausschusses GR Peter Lassnig

4. Behandlung des **selbstständigen Antrags** der Gemeinderäte Ing. Stefan Staber und Christina Graf, BEd: **Finanzielle Stützung** bei der Anschaffung von **Stromaggregaten**
Berichterstatter: Der Obmann des Umweltausschusses GR Peter Lassnig

5. Bericht des Obmannes des **Kontrollausschusses** über die Sitzung am **21.09.2023** – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 3/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 21.09.2023 enthalten sind
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

6. **Bienenwirtschaftsförderung** – Änderung der Förderkriterien
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

7. Errichtung **„Motorik- und Generationenpark"** Feistritz/Drau
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

8. Abschluss eines **Wasserlieferungsvertrages** zwischen dem **Gemeindewasser-versorgungsverband** Unteres Drautal – **GWVV** und der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

9. KG Kamering – **Abtretung** bzw. **Übernahme** von **Teilflächen** aus dem bzw. in das **öffentliche Gut** der Marktgemeinde Paternion
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

10. **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für den **Gemeindekindergarten** der Marktgemeinde Paternion – Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

11. Beschlussfassung über den **2. Nachtragsvoranschlag** 2023
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

12. **Ochsengartenlift** – Festlegung der **Tarife** für die **Wintersaison 2023/2024**
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

I. Öffentlicher Teil
1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 3/2023

Auf Antrag von Bürgermeister Manuel Müller beschließt der Gemeinderat,

e i n s t i m m i g ,

als Protokollprüfer für die in dieser Sitzung aufzunehmende Niederschrift Nr. 3/2023 gemäß § 45 Abs. 4 - K-AGO die Gemeinderatsmitglieder **GR Peter Lassnig** und **GR^{in} Melitta Nackler** zu bestimmen.

2. Berichte Bürgermeister

Abriss „Bäck Winkler" Haus
Die Raiffeisenbank Drautal hat das Areal beim ehemaligen Bäck Winkler Haus in Feistritz/Drau erworben und trägt die alten Gebäude nun ab. Dadurch wird es zwischenzeitlich zu Verkehrseinschränkungen für die Bevölkerung kommen. Der Platz soll vorerst begrünt werden. Weitere bauliche Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

e5 Audit
Die Marktgemeinde Paternion hatte im Zuge eines e5 Audits eine Überprüfung ihrer e5 Tauglichkeit. In den letzten Jahren wurden Photovoltaikanlagen auf mehreren öffentlichen Gebäuden errichtet und somit konnte bereits eine ca. 50%ige Energieautarkie erreicht werden. Am 30.11.2023 wird es eine e5 Teamsitzung geben, bei der die neue KEM-Managerin sowie der umzusetzende Maßnahmenkatalog für die nächste Periode unseres e5 Programms vorgestellt werden.

Coffee with Cops
Am 02.10.2023 hat im Gemeindeamt die Aktion „Coffee with Cops", bei der die Bevölkerung mit Polizisten der Polizeiinspektion Feistritz/Drau und Paternion bei einem Kaffee auf „neutralem" Boden das Gespräch suchen konnte, stattgefunden.

Bauprojekte in der Marktgemeinde Paternion
Im Gemeindegebiet werden demnächst zwei große Bauprojekte gestartet. Zum einen sollen in Nikelsdorf im Bereich der Stockenboier Straße und des Waldweges ca. 20 Eigentumswohnungen errichtet werden. Zum anderen wird am 17.10.2023 der Spatenstich zum neuen Bauprojekt der „meinen Heimat" erfolgen. Hier werden im Bereich der Gustav-Pötsch-Straße in Feistritz/Drau über mehrere Jahre fünf Wohnblöcke mit Mietwohnungen entstehen.

10. Oktober Feier – 103 Jahre Volksabstimmung
Bürgermeister Manuel Müller gibt einen kurzen Überblick über die Feierlichkeiten zum 10. Oktober, welche im Landhaushof in Klagenfurt stattfanden.

Gemeindewandertag
Am 26.10.2023 findet traditionell der Gemeindewandertag statt, der heuer zur Ulrichskapelle in Kellerberg führt und wozu die Gemeinderäte herzlich eingeladen werden.

3. Bericht des Obmannes des Umweltausschusses über die Sitzung am 21.09.2023 – Behandlung der Anträge des Umweltausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 21.09.2023 enthalten sind, mit Ausnahme des unter Tagesordnungspunkt 4 zu behandelnden selbstständigen Antrags „Finanzielle Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregaten" Berichterstatter: Der Obmann des Umweltausschusses GR Peter Lassnig

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Peter Lassnig am 21.09.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. **Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 1/2023**

2. **Finanzielle Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregaten – zugewiesener selbstständiger Antrag**

   Dieser Beratungsgegenstand wird unter Top 4 gesondert behandelt.

3. **Leistungsbilanz der gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen**

4. **E-Carsharing -Auslastung**

5. **Ab 17.00 Uhr Besichtigung Wasserverband Unteres Drautal, Ferndorfer Straße 1, 9721 Weißenstein**

Beilage Nr. 1 – Niederschrift Nr. 1/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Umweltausschusses am 21.09.2023 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

4. Behandlung des selbstständigen Antrags der Gemeinderäte Ing. Stefan Staber und Christina Graf, BEd: Finanzielle Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregaten
<u>Berichterstatter</u>: Der Obmann des Umweltausschusses GR Peter Lassnig

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 wurde von GR Ing. Stefan Staber und GR[in] Christina Graf, BEd, beide Bürgerliste, nachstehender selbstständiger Antrag, der dem Umweltausschuss zugewiesen wurde, eingebracht:

Umweltausschuss

Bürgerliste Paternion
Gemeinderatsfraktion

An den Gemeinderat
der Gemeinde Marktgemeinde Paternion

Paternion, am 15.12.2022

Die Gemeinderäte der Bürgerliste Paternion stellen lt. § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Eine finanzielle Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregate zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Fall eines Black-outs beim Kauf bei heimischen Unternehmen.

Staffelung nach kW:
Bis 5kW 250€
5-10kW 750€
Über 10kW 1.250€

Unterschrift der GR die den Antrag einbringen.

Stefan Staber *Christina Graf*

Abweichend von den im Antrag vorgeschlagenen finanziellen Unterstützungen, wurde von GR Ing. Stefan Staber in der Sitzung des Umweltausschusses am 21.09.2023, in der der gegenständliche Antrag behandelt wurde, ein neuer Vorschlag für die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Stromaggregaten wie folgt vorgelegt:

Staffelung nach kW:	
Bis 5 kW:	EUR 50,00
5-10 kW:	EUR 250,00
Über 12 kW	EUR 500,00

Diskussion im Gemeinderat:

GR^{in} Christina Graf, BEd ergänzt, dass dieser Antrag der Bevölkerung Sicherheit in Hinblick auf den finanziellen Aspekt der Anschaffung geben und die Entscheidung zur Anschaffung erleichtern soll, damit die Bevölkerung bei Eintritt eines Elementarereignisses besser vorbereitet und gerüstet ist.

Bürgermeister Manuel Müller bittet außerdem den Umweltausschuss, sich mit der gemeindeeigenen Förderung für Alternativenergien zu beschäftigen und die Förderkriterien einer Adaptierung und Prüfung zu unterziehen.

Der Umweltausschuss ist nach eingehender Diskussion mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes vorzuschlagen, den gegenständlichen Antrag abzulehnen.

Ebenso kam der Gemeindevorstand einstimmig zu der Auffassung, den gegenständlichen Antrag abzulehnen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit den Stimmen von Bürgermeister Manuel Müller, Vbgm. Diethard Nagelschmied, Vbgm.^{in} Mag.^{a} Claudia Didl, GV^{in} Cornelia Pesentheiner, GV Anton Gasser, GV Alfred Urban, GR Markus Petritsch, GR Ing. Günther Possegger, GR^{in} Bettina Egarter, GR^{in} Dr.^{in} Helga Schabus-Kavallar, GR^{in} Petra Amenitsch, GR Matthias Staber, GR Günther Strauss, GR Mag. Günther Mitterer, GR Richard Reiner, GR Peter Lassnig, GR Maximilian Hebenstreit, GR Kamillus Steiner, GR Werner Jersche, GR^{in} Nathalie Angermann und GR^{in} Melitta Nackler

gegen die Stimmen von

GR^{in} Christina Graf, BEd und GR Hubert Reiner, somit

21 gegen 2 Stimmen,

den selbstständigen Antrag von GR Ing. Stefan Staber und GR^{in} Christina Graf, BEd, beide Bürgerliste, eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022, zur finanziellen Stützung bei der Anschaffung von Stromaggregaten zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Fall eines Black-Outs beim Kauf bei heimischen Unternehmen abzulehnen.

5. Bericht des Obmannes des Kontrollausschusses über die Sitzung am 21.09.2023 – Behandlung der Anträge des Kontrollausschusses, wie sie in der Niederschrift Nr. 3/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 21.09.2023 enthalten sind
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Paternion tagte unter dem Vorsitz seines Obmannes GR Stefan Schweiger am 21.09.2023 und hatte nachstehende Tagesordnung zu erledigen:

1. **Bestellung eines Ausschussmitgliedes zur Unterfertigung der Niederschrift Nr. 3/2023**

2. **Durchführung der Prüfungen gemäß §§ 92 und 92a der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, idgF. - Prüfungszeitraum vom 16.06.2023 bis 21.09.2023**

In Übereinstimmung mit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g ,

den kritiklosen Kassenprüfungsbericht für den Zeitraum vom 16.06.2023 bis 21.09.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

3. **Allfälliges**

Beilage Nr. 2 – Niederschrift Nr. 3/2023, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Kontrollausschusses am 21.09.2023 – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

6. Bienenwirtschaftsförderung – Änderung der Förderkriterien
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2017 wurde die Bienenwirtschaftsförderung-NEU wie folgt festgelegt:

a) dem Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau EUR 10,00 pro im Gemeindegebiet gemeldetem Volk bis zu einer maximalen Anzahl von 15 Völkern pro Imker (Meldung durch den Verein: Stand August jeden Jahres), sofern der Imker gleichzeitig Mitglied beim Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau ist, auszuzahlen,

b) die unter Punkt a) beschlossene Summe in Form einer Akontozahlung in Höhe von EUR 2.000,00 jeweils im Feber an den Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau anzuweisen und die Endabrechnung mit 15. August jeden Jahres durchzuführen,

c) eine Einsteigerförderung in Höhe von EUR 300,00 pro neuem Imker, sofern dieser alle vier Kurse des Landesverbandes absolviert und im 2. Bestandsjahr noch Bienenvölker hat, zu gewähren und

d) die derzeitige Sonderförderung für den Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau in Höhe von EUR 800,00 mit der Beschlussfassung der Bienenwirtschaftsförderung neu einzustellen.

Da mit dieser Regelung Imker, die zwar ihre Bienenvölker in der Marktgemeinde Paternion aufstellen, aber nicht Mitglied im örtlichen Bienenzuchtverein sind, keine Förderung erhalten, wird auf vielseitigen Wunsch hin, folgende Änderung vorgeschlagen:

a) Bienenzuchtvereinen, sofern sie Mitglied beim Landesverband für Bienenzucht in Kärnten sind, EUR 10,00 pro im Gemeindegebiet Paternion gemeldetem Bienenvolk bis zu einer maximalen Anzahl von 30 Völkern pro Imker (Meldung durch den Verein: Stand August jeden Jahres), auszuzahlen,

b) die unter Punkt a) beschlossene Summe wird in Form einer Akontozahlung in Höhe von EUR 2.000,00 jeweils im Feber an den Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau angewiesen und die Endabrechnung erfolgt mit 15. August jeden Jahres.
Die Antragstellung und Auszahlung für alle anderen Imker mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, die Mitglied bei einem auswärtigen Bienenzuchtverein sind, läuft ausschließlich über den jeweiligen Bienenzuchtverein ab 15. August des laufenden Jahres. Eine rückwirkende Auszahlung für vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen.

c) Eine Einsteigerförderung in Höhe von EUR 300,00 pro neuem Imker zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   - Wohnsitz in der Marktgemeinde Paternion,
   - Mitgliedschaft beim Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau,
   - Absolvierung aller vier Kurse des Landesverbandes,
   - verfügt im 2. Bestandsjahr noch über Bienenvölker, die im Gemeindegebiet von Paternion gemeldet sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Beschlussfassung betreffend die Bienenwirtschaftsförderung vom 27.06.2017 wie folgt abzuändern:

a) <u>Bienenzuchtvereinen</u>, sofern sie Mitglied beim Landesverband für Bienenzucht in Kärnten sind, EUR 10,00 pro im Gemeindegebiet Paternion gemeldetem Bienenvolk bis zu einer maximalen Anzahl von <u>30 Völkern</u> pro Imker (Meldung durch den Verein: Stand August jeden Jahres), auszuzahlen,

b) die unter Punkt a) beschlossene Summe wird in Form einer Akontozahlung in Höhe von EUR 2.000,00 jeweils im Feber an den Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau angewiesen und die Endabrechnung erfolgt mit 15. August jeden Jahres.
Die Antragstellung und Auszahlung für alle anderen Imker mit Wohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, die Mitglied bei einem auswärtigen Bienenzuchtverein sind, läuft ausschließlich über den jeweiligen Bienenzuchtverein ab 15. August des laufenden Jahres. Eine rückwirkende Auszahlung für vorangegangene Jahre ist ausgeschlossen.

c) Eine Einsteigerförderung in Höhe von EUR 300,00 pro neuem Imker zu gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   - Wohnsitz in der Marktgemeinde Paternion,
   - Mitgliedschaft beim Bienenzuchtverein Paternion-Feistritz/Drau,
   - Absolvierung aller vier Kurse des Landesverbandes,
   - verfügt im 2. Bestandsjahr noch über Bienenvölker, die im Gemeindegebiet von Paternion gemeldet sind.

7. Errichtung „Motorik- und Generationenpark" Feistritz/Drau
<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Manuel Müller

Der Motorik- und Generationenpark Feistritz/Drau, hinter dem Tennisrestaurant „FETZ", 9710 Feistritz/Drau, Kreuzner Straße 380, bietet für Jugendliche eine ideale Ergänzung zum Sportunterricht und sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch die vielseitig nutzbaren Outdoorgeräte. Zusätzlich soll sich der Standort auch als Treffpunkt für Jugendliche etablieren. Der therapeutische Ansatz, der sich durch die definierten Bewegungsangebote ergibt, bietet wiederum den Bewohnerinnen und Bewohnern des in der Nähe gelegenen Seniorenwohnheimes Drautal die Möglichkeit, das hausinterne Bewegungsangebot zu ergänzen. Das in die Natur integrierte Parkareal gibt Anreiz für gezielte Trainingseinheiten zur Motivierung und Aktivierung des Bewegungsapparates.

Das Training vermindert bei älteren Menschen die Sturzgefahr, die Mobilität bleibt erhalten und Dinge im Alltag können leichter bewältigt werden. Auch für das unmittelbar angrenzende Burnout-Prophylaxe-Zentrum kann der Motorik- und Generationenpark Anregung und Ausgleich bieten und in Kombination mit Therapien genutzt werden.
Gesamt betrachtet wird der Park der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht.

Ausgestattet werden soll der Park mit folgenden Stationen: Hängebrücke, Balancierpalisaden und Balken, Labyrinth, Calisthenics (eigenes Körpergewicht), Bausteinweg, 100 Fußstapfen, Gurtenstiege und Kippbrettern.
Die Gesamtkosten für Planung, Gestaltung und bauliche Maßnahmen sowie Geräte beträgt EUR 150.000,00 brutto, wobei eine Förderung von 50 % seitens der LAG Region Villach-Umland, Klagenfurter Straße 66, 9500 Villach, in Aussicht gestellt wurde. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Leistung	Firma	Kosten
Dekorationsleuchten	Amenitsch	EUR 4 957,91
Stahlbetonstiege	GM-Bau	EUR 4 968,00
Rodungsarbeiten	Maschienenring	EUR 1 872,00
Geländerkonstruktion	Metalldesign Uggowitzer	EUR 4 990,00
Sichtschutz und Bank	Holzbau Walder	EUR 4 580,00
Möblierung	Ziegler Außenanlagen	EUR 4 729,69
Straßenbeleuchung	Kelag	EUR 4 753,89
Kabel Straßenbeleuchtung	Adam Rohr	EUR 1 824,00
Bepflanzung	Wastl	EUR 9 980,00
Tiefbau	Swietelsky	EUR 34 500,00
Geräte inkl. Fallschutz	Katz & Klumpp	EUR 46 800,20
	Gesamtsumme Netto	**EUR 123 955,69**
	20% MwSt.	EUR 24 791,14
	Gesamtsumme Brutto	**EUR 148 746,83**

GR^{in} Christina Graf, BEd, fragt wie die Geräte, die in diesem Motorik- und Generationenpark aufgestellt werden sollen, ausgewählt werden, da sie aus ihrem Arbeitsbereich einige Geräte kennt, die in ihrer Funktionalität nicht ausreichend für so einen Park sind. Bürgermeister Manuel Müller erklärt, dass noch nicht feststeht, welche Geräte angeschafft werden und lädt GR^{in} Christina Graf, BEd, sehr herzlich dazu ein, bei der endgültigen Auswahl dabei zu sein und ihre Erfahrungen einzubringen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

das Projekt „Motorik- und Generationenpark" in Feistritz/Drau laut Planungsunterlagen in Höhe von ca. EUR 150.000,00 brutto durchzuführen, wobei eine Förderung von 50 % seitens der LAG Region Villach-Umland, Klagenfurter Straße 66, 9500 Villach, in Aussicht gestellt wurde.

Beilage Nr. 3 – Projektbeschreibung Motorik- und Generationenpark – gilt als integrierender Bestandteil dieser Niederschrift.

8. Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal – GWVV – und der Marktgemeinde Paternion
<u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2022 wurde der Beitritt zum GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal beschlossen. Die Gründungsversammlung erfolgte mit 20.09.2022 bzw. die konstituierende Sitzung mit 17.11.2022.

Der GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal ist ein Wasserverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959), bestehend aus den Mitgliedern die Marktgemeinde Weißenstein, die Marktgemeinde Paternion sowie die Stadt Villach.

Durch den gegenständlichen Wasserlieferungsvertrag zwischen dem GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal und der Marktgemeinde Paternion, soll eine ergänzende Wasserversorgung der Marktgemeinde Paternion hergestellt werden. Durch Bereitstellung und Einspeisung von Trinkwasser, wird die Wasserversorgung der Marktgemeinde Paternion zur Abdeckung des Spitzenbedarfs sowie im Katastrophen- und Krisenfall sichergestellt.

Die wesentlichen Bestimmungen des Wasserlieferungsvertrages umfassen eine maximale Abnahmemenge von 15 l/s. Bei Überschreitung dieser vertragsmäßigen Liefermenge bzw. wenn absehbar ist, dass sich der Bedarf kurz- oder mittelfristig verändern wird, sind zwischen den Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung oder Änderung der vertraglichen Regelungen aufzunehmen.

Dem GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal obliegt die Errichtung der Übergabestation samt aller erforderlichen Einrichtungen. Die definitive Situierung erfolgt im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsprojektes.

Der von der Marktgemeinde Paternion zu bezahlende Wasserpreis richtet sich nach dem jeweils vom GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal festgelegten Tarif und beträgt derzeit EUR 0,35 pro m³ zuzüglich USt. Unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Wassermenge wird ab Lieferbereitschaft vom GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal ein jährlicher Systemkostenanteil im Ausmaß von 50% der möglichen Jahresliefermenge in Anrechnung gebracht.

Die Marktgemeinde Paternion leistet einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag in Höhe von EUR 81.600,00 netto. Damit sind sämtliche zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages erforderlichen Aufwendungen von Seiten der Marktgemeinde Paternion abgegolten.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit beidseitiger Unterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechts.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Abschluss des nachstehenden Wasserlieferungsvertrages mit dem GWVV - Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal zu genehmigen:

Zahl: VT23-002_V01

Wasserlieferungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal
Dorfplatz 10
9721 Weißenstein

einerseits – im Folgenden kurz „**GWVV Unteres Drautal**" genannt – und

Marktgemeinde Paternion
Hauptstraße 83
9711 Paternion

andererseits,

beide jeweils vertreten durch ihre gefertigten Organe, wie folgt:

Präambel

Der Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal ist ein Wasserverband nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959). Seine Statuten wurden von der zuständigen Behörde mit Bescheid vom 21.9.2022 (8-ALL-1875/2022(006/2022) genehmigt, sodass ihm Rechtspersönlichkeit zukommt. Mitglieder des Verbandes sind die Marktgemeinde Weißenstein, die Marktgemeinde Paternion sowie die Stadt Villach.

Zweck der gegenständlichen Vereinbarung ist die Bereitstellung und Einspeisung von Trinkwasser zur ergänzenden Wasserversorgung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Paternion – insbesondere zur Abdeckung des Spitzenbedarfs sowie im Katastrophen- oder Krisenfall.

I. Vertragsgegenstand

Der GWVV Unteres Drautal liefert der Marktgemeinde Paternion für eine ergänzende Wasserversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Trinkwasser.

II. Wasserbezugsmenge

Dieser Wasserlieferungsvertrag gilt für eine Abnahmemenge von 15 Liter pro Sekunde (l/s), dies entspricht einer Jahresliefermenge von 473.040 m³. Bei Überschreitung dieser vertragsmäßigen Liefermenge bzw. wenn absehbar ist, dass sich der Bedarf kurz- oder mittelfristig verändern wird, sind zwischen den Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung oder Änderung der vertraglichen Regelungen aufzunehmen. Die Deckung eines allfälligen kurzfristigen Mehrbedarfes kann nur nach vorheriger Abstimmung mit dem GWVV Unteres Drautal erfolgen.

1

III. Übernahmestelle, Anschlussleitungen

3.1. Die Übernahmestelle für die Wasserlieferung wird im Zuge der Projektumsetzung einvernehmlich festgelegt. Die definitive Situierung erfolgt im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsprojektes.

3.2. Dem GWVV Unteres Drautal obliegt die Errichtung der Übergabestation samt aller für die Übergabe notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich der Vorrichtung für die Wasserzählung im Sinne der Vertragsmenge auf seine Kosten.

3.3. Die Wartung und Instandhaltung der Übergabestation samt aller technischen Einrichtungen obliegt dem GWVV Unteres Drautal.

IV. Wasserbezugskosten und anteilige Systemkosten

4.1. Der vereinbarte Preis pro Kubikmeter Wasser richtet sich nach dem jeweils vom GWVV Unteres Drautal festgelegten Tarif (derzeit EUR 0,35/m³ netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

4.2. Unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Wassermenge wird ab Lieferbereitschaft vom GWVV Unteres Drautal ein jährlicher Systemkostenanteil im Ausmaß von 50% der möglichen Jahresliefermenge (entspricht 236.520m³) in Anrechnung gebracht. Für den Fall, dass die tatsächliche Jahresabnahmemenge die Höhe von 236.520 m³ nicht erreicht, vermindert sich das von der Marktgemeinde Paternion zu entrichtende Entgelt nur dann, wenn der GWVV Unteres Drautal die Mindestbezugsmenge nicht während des gesamten Jahres anbieten konnte. In diesem Fall ist nur die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen.

4.3 Sofern aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen eine Anpassung der Wasserbezugskosten oder anteiligen Systemkosten erforderlich ist, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zu treffen.

V. Einmaliger Anschlusskostenbeitrag

5.1. Zur Sicherung der vereinbarten Wasserbezugsmenge leistet der Marktgemeinde Paternion einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag in Höhe von EUR 81.600,00 netto. Damit sind sämtliche zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages erforderlichen Aufwendungen von Seiten der Marktgemeinde Paternion abgegolten.

5.2. Der Anschlusskostenbeitrag ist von der Marktgemeinde Paternion nach Aufforderung durch den GWVV Unteres Drautal binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.

VI. Abrechnungsperiode

6.1. Die Abrechnungsperiode läuft jeweils vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

6.2. Die Marktgemeinde Paternion verpflichtet sich, bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres das Entgelt für die anteiligen Systemkosten von 236.520 m³ nach vorheriger Rechnungslegung durch den GWVV Unteres Drautal binnen 30 Tagen zu entrichten.

VII. Lieferverpflichtung

Eine Verpflichtung zur Lieferung des Wassers nach Maßgabe dieses Vertrages besteht für den GWVV Unteres Drautal nur insoweit, als das Wasserdargebot in ihrem Einzugsbereich dies tatsächlich ermöglicht. Eine Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauches gemäß § 5 Abs. 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1 997 - K-GVVVG, LGBL. Nr. 107/1997 idgF, berechtigt den GWVV Unteres Drautal jedenfalls, die Wasserlieferungen entsprechend zu vermindern, wobei dies im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Wassermenge und der jeweils zu versorgenden Abnehmer zu geschehen hat.

VIII. Wasserqualität

Wird die Qualität oder Quantität des zur Verfügung gestellten Wassers durch Verschulden von Dritten, höhere Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der GWVV Unteres Drautal nicht zu verantworten hat, verschlechtert oder verringert, haftet der GWVV Unteres Drautal dafür nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997, - K-GWVG, LGBLi Nr. 107/1997 idgF, sinngemäß.

IX. Weiterleitung des Wassers

Die Wasserabgabe an die Marktgemeinde Paternion erfolgt ausschließlich für die Nutzung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paternion. Eine Weiterleitung an andere Gemeinden oder andere Wasserversorgungsunternehmen außerhalb des Gemeindegebietes Marktgemeinde Paternion (inklusive bereits bestehender Wasserlieferverpflichtungen mit anderen Gemeinden) ist nur nach Zustimmung des Vertragspartners (Aufnahme neuer Vertragsverhandlungen) zulässig.

X. Vertragsdauer

10.1. Dieser Wasserlieferungsvertrag beginnt mit beiderseitiger Unterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer von 20 Jahren auf die Ausübung dieses Kündigungsrechts, der Vertrag endet daher frühestens am 12.10.2043.

10.2. Unbeschadet dessen sind die Vertragspartner berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund zu verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die für das Projekt erforderlich wasserrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird oder wenn ein Vertragspartner wichtige Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist in der Verletzung dieser Bestimmung verharrt. Eine Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

10.3. Eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Vertrages ist jederzeit möglich.

XI. Sonstige Vertragsbestimmungen

11.1. Die mit dieser Vereinbarung verbundenen Rechte und Pflichten gehen auch auf deren Rechtsnachfolger über. Wechsel in der Rechtsnachfolge sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11.2. Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages.

11.3. Die Vertragsteile erklären, diesen Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes von Leistung und Gegenleistung abgeschlossen zu haben, die wechselseitigen Leistungen als angemessen zu betrachten, so dass die Bestimmungen über die Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht anzuwenden sind.

11.4. Die Vertragsparteien erklären, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum zu verzichten.

11.5. Nebenabreden, Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.

11.6. Die Vertragspartner erteilen wechselseitig im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. Auch nehmen die Vertragspartner zur Kenntnis, dass ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verwahrungsfristen gespeichert werden.

11.7. Die Vertragspartner haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Weiters wird das Recht auf Datenübertragbarkeit und in begründeten Fällen ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeräumt.

11.8. Ferner nimmt die Marktgemeinde Paternion ausdrücklich zur Kenntnis, dass der GWVV Unteres Drautal für Kontrollzwecke aufgrund geltender Rechtsvorschriften die Daten eventuell an den Stadtrechnungshof der Stadt Villach bzw. die Kontrollorgane der Marktgemeinden Weißenstein und Paternion oder an Prüforgane des Rechnungshofs oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Prüfungsinstitutionen übermitteln oder offenlegen muss.

11.9. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Villach als vereinbart.

11.10. Allfällige durch die Vertragserrichtung anfallende Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde Paternion alleine getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede der Vertragsparteien für sich selbst.

XII. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in einer Urschrift unterfertigt, die dem GWVV Unteres Drautal gehört. Die Marktgemeinde Paternion erhält eine Kopie des Originalvertrages.

Weißenstein, am .....

Für den Gemeindewasserversorgungsverband Unteres Drautal:

--- ---

Obmann BGM Harald Haberle 1.Obmann Stellvertreter BGM Manuel Müller

---

2. Obmann Stellvertreter StR Harald Sobe

Paternion, am .....

Für die Marktgemeinde Paternion:

Der 1. Vizebürgermeister: Die 2. Vizebürgermeisterin:

Dieter Nagelschmied Mag. Claudia Didl

Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom ..... gemäß § 71 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F.

Die Amtsleiterin:

Andrea Eberwein

ENTWURF

9. KG-Kamering - Abtretung bzw. Übernahme von diversen Teilflächen aus dem bzw. in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion
<u>Berichterstatter</u>: Bürgermeister Manuel Müller

Im Zuge der Grundstücksteilung des Antragstellers Herrn Josef Tschinder, 9711 Kamering, Spittaler Straße 20, fand ein gemeinsamer Termin mit allen betroffenen Anrainern des Zufahrtweges entlang der Spittaler Straße statt.

Da der im Kataster vorhandene Weg nicht mit dem Bestand übereinstimmt, wurde dieser neu vermessen. Es werden ca. 180 m^2 ins öffentliche Gut übernommen und ca. 260 m^2 aus dem öffentlichen Gut entlassen. Der Großteil der entlassenen Flächen bezieht sich auf einen nicht vorhandenen Weganteil zwischen den Parzellen von Herrn Karl-Heinz Mitterer, 9710 Kamering, Spittaler Straße 20. Auf der schmalsten Stelle ist dieser ca. 1,20 m breit und nicht für die Öffentlichkeit nutzbar. Für diese Fläche erfolgte keine Schneeräumung und dadurch ist dies hinsichtlich der Haftung für die Marktgemeinde Paternion sehr problematisch. Die Abtretung dieser Flächen erfolgt ohne Kostenersatz.

Die dahinterliegende Waldfläche, die mit diesem Weg erschlossen wird, ist auch im Eigentum von Herrn Karl-Heinz Mitterer. Alle betroffenen Grundstückseigentümer haben die Zustimmung zu dieser Teilung schriftlich gegeben, wobei Herr Mitterer weiters zustimmt, dass alle Servitutsnehmer (auch außerbücherlich) der Parzelle 574 – KG 75201 Kamering (dahinterliegender Wald) auch über den neu übernommenen Zufahrtsweg das Wegerecht erhalten.

Nunmehr ist beabsichtigt, diverse Teilungen in der Markgemeinde Paternion, laut nachstehender Aufstellung, vorzunehmen:

- Das Trennstück 1 der Parzelle 535/2, im Ausmaß von 4 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 2 der Parzelle 535/1, im Ausmaß von 74 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 3 der Parzelle 534/4, im Ausmaß von 7 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 4 der öffentlichen Parzelle 1362/2, im Ausmaß von 13 m^2, soll zur Parzelle 534/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 5 der Parzelle 534/2, im Ausmaß von 64 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 6 der öffentlichen Parzelle 1362/2, im Ausmaß von 6 m^2, soll zur Parzelle 534/4 zugeschlagen, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 7 der öffentlichen Parzelle 1362/2, im Ausmaß von 10 m^2, soll zur Parzelle 535/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 8 der Parzelle 535/2, im Ausmaß von 17 m^2, soll zur Parzelle 532/1 zugeschlagen und kostenlos abgetreten werden.

- Das Trennstück 9 der Parzelle 535/2, im Ausmaß von 3 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 10 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 266 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 11 der Parzelle 534/5, im Ausmaß von 22 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 12 der Parzelle 534/5, im Ausmaß von 6 m^2, soll an den Besitzer der Parzelle 534/2 zugeschlagen und kostenlos abgetreten werden.

- Das Trennstück 13 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 1 m^2, soll zur Parzelle 534/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 14 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 4 m^2, soll zur Parzelle 534/3 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 15 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 16 m^2, soll zur Parzelle 535/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 16 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 181 m^2, soll zur Parzelle 532/1 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 17 der Parzelle 534/2, im Ausmaß von 6 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 18 der Parzelle öffentlichen 1362/1, im Ausmaß von 16 m^2, soll der Parzelle 531/3 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 19 der Parzelle öffentlichen 1362/1, im Ausmaß von 13 m^2, soll zur Parzelle .3 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75205 Kamering.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die nachstehend angeführten und im Plan dargestellten Grundstücksteilungen zu veranlassen und somit die genannten Teilflächen aus der Teilungsurkunde des DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal an der Drau, Rizzistraße 1a, GZ 4881/23, in das Öffentliche Gut zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen sowie aus dem Öffentlichen Gut zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben:

- Das Trennstück 1 der Parzelle 535/2, im Ausmaß von 4 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 2 der Parzelle 535/1, im Ausmaß von 74 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 3 der Parzelle 534/4, im Ausmaß von 7 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 4 der öffentlichen Parzelle 1362/2, im Ausmaß von 13 m^2, soll zur Parzelle 534/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 5 der Parzelle 534/2, im Ausmaß von 64 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 6 der öffentlichen Parzelle 1362/2, im Ausmaß von 6 m^2, soll zur Parzelle 534/4 zugeschlagen, aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 7 der öffentlichen Parzelle 1362/2, im Ausmaß von 10 m^2, soll zur Parzelle 535/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 8 der Parzelle 535/2, im Ausmaß von 17 m^2, soll zur Parzelle 532/1 zugeschlagen und kostenlos abgetreten werden.

- Das Trennstück 9 der Parzelle 535/2, im Ausmaß von 3 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 10 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 266 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 11 der Parzelle 534/5, im Ausmaß von 22 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 12 der Parzelle 534/5, im Ausmaß von 6 m^2, soll an den Besitzer der Parzelle 534/2 zugeschlagen und kostenlos abgetreten werden.

- Das Trennstück 13 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 1 m^2, soll zur Parzelle 534/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 14 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 4 m^2, soll zur Parzelle 534/3 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 15 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 16 m^2, soll zur Parzelle 535/2 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 16 der öffentlichen Parzelle 1362/1, im Ausmaß von 181 m^2, soll zur Parzelle 532/1 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 17 der Parzelle 534/2, im Ausmaß von 6 m^2, soll zur öffentlichen Parzelle 1362/2 zugeschlagen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Paternion übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

- Das Trennstück 18 der Parzelle öffentlichen 1362/1, im Ausmaß von 16 m^2, soll der Parzelle 531/3 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

- Das Trennstück 19 der Parzelle öffentlichen 1362/1, im Ausmaß von 13 m^2, soll zur Parzelle .3 zugeschlagen, aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Paternion entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben werden.

Alle Parzellen befinden sich in der KG 75205 Kamering.

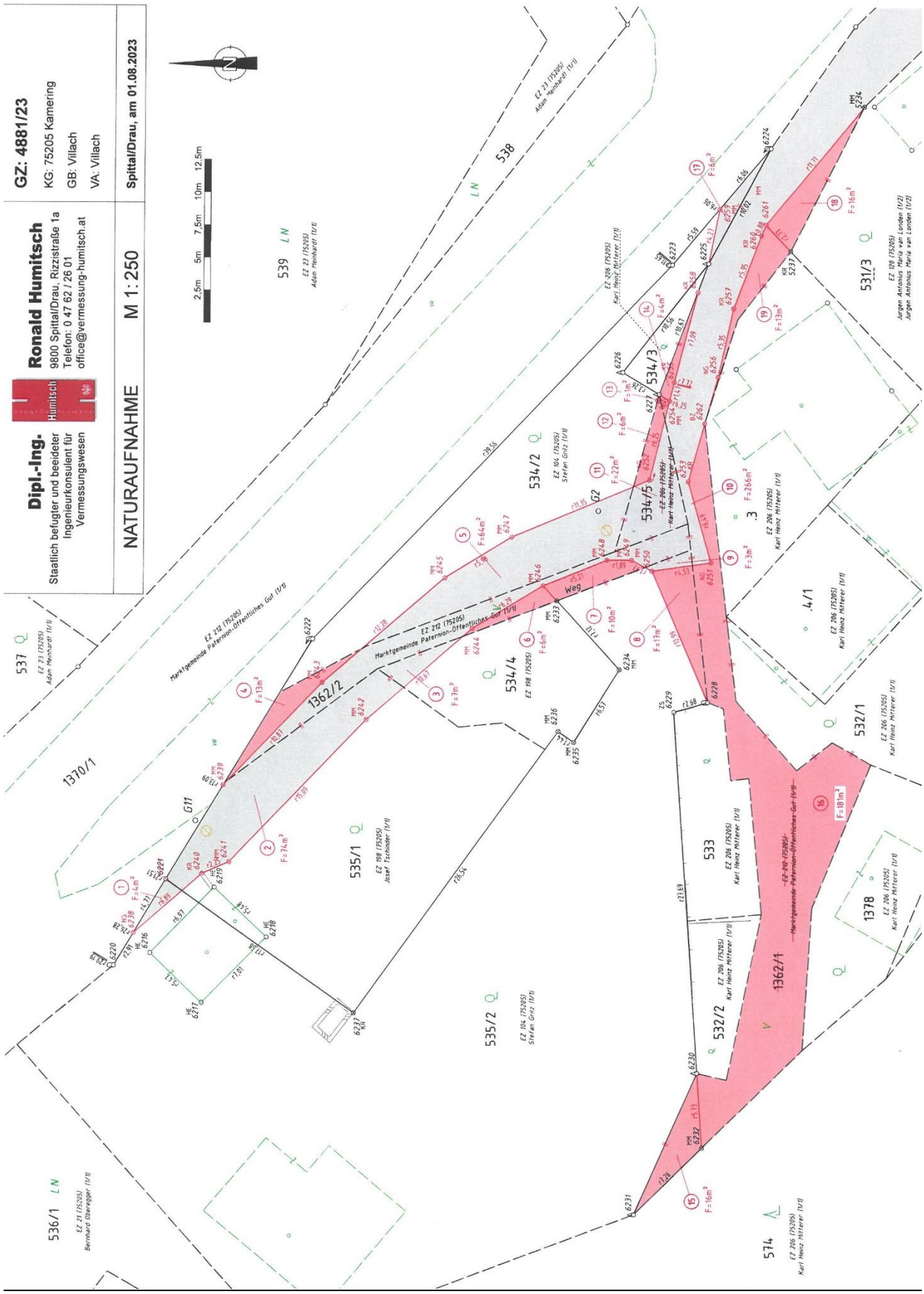
Dipl.-Ing.
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Ronald Humitsch
9800 Spittal/Drau, Rizzistraße 1a
Telefon: 0 47 62 / 26 01
office@vermessung-humitsch.at
NATURAUFNAHME
M 1:250
GZ: 4881/23
KG: 75205 Kamering
GB: Villach
VA: Villach
Spittal/Drau, am 01.08.2023
2,5m 5m 7,5m 10m 12,5m
538
539
537
536/1
535/1
535/2
534/2
534/3
534/4
534/5
533
532/1
532/2
531/3
1370/1
1362/2
1362/1
1378
574
Weg
Marktgemeinde Paternion-Öffentliches Gut (1/1)
EZ 212 (75205)
EZ 198 (75205)
EZ 206 (75205)
EZ 104 (75205)
EZ 120 (75205)
EZ 21 (75205)
EZ 23 (75205)

10. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Paternion – Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Aufgrund der Novellierung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, in welcher umfassende Änderungen bezugnehmend auf Förderungen seitens des Landes, den Kindergartenbetrieb und im Personalbereich vorgenommen wurden, muss die bestehende Kindergartenordnung aus dem Jahre 2020, an diese gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

Die wesentlichsten Änderungen der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion umfassen die beitragsfreie Kinderbetreuung bzw. die Einhebung der monatlichen Zusatzkosten für Verpflegung, Bastelmaterial etc. sowie die Regelungen bzgl. Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien und Sommerkindergarten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

nachstehende neue Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Paternion für das Kindergartenjahr 2023/2024 zu erlassen:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
für den Gemeindekindergarten Paternion
in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes - K-KBBG 2011, LGBl.Nr. 13/2011, idgF.

§ 1
AUFGABEN UND ZIELE

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben allen Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln. Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen.

(3) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. Sie haben ferner durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenzen zu fördern. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen

Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen. Heilpädagogische Kindergärten haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

(4) Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

§ 2
ANMELDUNG

(1) Die Anmeldung zum Besuch des Kindergartens erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, welches im Kindergarten erhältlich ist.

(2) Die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr findet jeweils im Monat Feber statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt im April nach regionaler Zuständigkeit, Erfüllung der Aufnahmebedingungen sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

§ 3
AUFNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorranging in den Kindergarten aufgenommen:

(2) Die endgültige Aufnahme in den Kindergarten setzt voraus:

- Die Vollendung des dritten Lebensjahres am Beginn des Kindergartenbesuches
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten
- die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage eines Meldezettels
- die Vorlage der Geburtsurkunde, allfällige Impfzeugnisse, Mutter-Kind-Pass
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildung- und betreuungsordnung einzuhalten
- Arbeitsbestätigungen der Eltern inkl. Angabe der täglichen Arbeitszeiten

<u>Die Aufnahme der Kinder erfolgt in nachstehender Reihenfolge:</u>

1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, die im Rahmen des K-KBBG (Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr) aufgenommen werden müssen.
2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren alleinerziehender Elternteil nachweislich berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Eltern beide nachweislich berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
4) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Eltern beide berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten oder die Kindertagesstätte im Ort besucht. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.

<u>Richtlinien zur Aufnahme in Ganztagsgruppen:</u>

1) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren alleinerziehender Elternteil nachweislich <u>ganztägig</u> berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.
2) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion, deren Eltern <u>beide</u> nachweislich <u>ganztägig</u> berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum*.

Kinder aus Nachbargemeinden:

1) Kinder, deren Geschwisterkind die Bildungseinrichtung bereits besucht.
2) Kinder, deren Eltern in der Marktgemeinde Paternion berufstätig sind.
3) Kinder, die eine mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Paternion gemeldete Betreuungsperson (z.B. Großeltern) haben.

Die Reihung erfolgt jeweils nach dem Geburtsdatum*.
Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Bildungsjahr und ist jährlich neu zu beantragen.

***älteren vor jüngeren Kindern**

(3) Kinder mit Behinderung können in eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (§3 K-KBBG)

(4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

(5) Die Zusicherung der Aufnahme durch die Kindergartenleitung, wobei älteren Kindern der Vorzug gegeben wird.

(6) Für nicht wahrheitsgetreue oder unterlassene Angaben betreffend Gesundheitszustand des Kindes und in Unkenntnis eventuell daraus entstehender Folgen trägt die Leitung des Kindergartens keine Verantwortung.

(7) Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes, in die Meldekartei des Marktgemeindeamtes Paternion Einsicht zu nehmen.

(8) Haben die Kindergartenleitung, Pädagogen und Sonderkindergartenpädagogen der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten) Bedenken bezüglich der geistigen und sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung eines Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten, bzw. um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

§ 4
VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.

(2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

(3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

(4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für die Vormittags- bzw. Nachmittagsjause ist von den Eltern entsprechend vorzusorgen (Jausentasche, Jause, Papiertaschentücher).

(5) Von der Mitnahme von eigenem Spielzeug und sonstigen Gegenständen wird abgeraten. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin/den Leiter bzw. die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.

(7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

(8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Arbeitsplatz, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. dies unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

§ 5
INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

(3) Gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetztes – K-KBBG – LGBl. Nr. 13/2011, in der derzeit geltenden Fassung, haben alle Kinder vor Beginn ihrer Schulpflicht ein verpflichtendes Kindergartenjahr zu absolvieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen.

(4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.

(5) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:

- Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
- Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
- Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
- Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;

(6) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten hat die Landesregierung mit Bescheid, binnen einem Monat ab Antragstellung festzustellen, ob eine der vorgenannten Ausnahmevoraussetzungen vorliegt.

(7) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, Tod eines Angehörigen, Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen) zulässig. (§ 23 Abs. 1 K-KBBG)

§ 6
BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Der Kindergarten wird als Halb- und Ganztageskindergarten geführt und hat im Bildungsjahr 2023/2024 vom 05.09.2023 bis 19.07.2024 jeweils Montag bis Freitag geöffnet.

(2) Tagesbetrieb:
Die Kinder können in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr gebracht werden. Das Abholen der Halbtageskinder erfolgt in der Zeit von 11.15 bis 11.30 Uhr. Das Abholen der Halbtageskinder mit Essen erfolgt in der Zeit von 12.00 bis 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr. Das Abholen der Ganztageskinder erfolgt bis spätestens 16.00 Uhr.

(3) An folgenden Tagen hat der Kindergarten geschlossen:

- 27.10.2023
- 25.12.2023-05.01.2024 - Weihnachtsferien
- 25.03.-01.04.2024 - Osterferien
- 10.05.2024
- 22.07.-06.09.2024 – Sommerferien

(4) Sommerkindergarten:
Der Sommerkindergarten wird im Bildungsjahr 2023/2024 von 22.07.-16.08.2024 im Kindergarten Feistritz angeboten.
Da diese Betreuungsform den Kindergärten Feistritz/Drau, Feffernitz und Paternion zur Verfügung stehen, gibt es nur begrenzte Plätze. Im Jänner 2024 wird es diesbezüglich eine Bedarfserhebung geben.

§ 7
ELTERNBEITRAG

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten.

(2) Die monatlichen Elternbeiträge werden jährlich mittels gesonderter Verordnung erlassen und setzen sich für das Kindergartenjahr 2023/2024 wie folgt zusammen:

Essensbeitrag	EUR 93,00
Bastelbeitrag	EUR 5,00

(3) Die Beiträge sind im Vorhinein bis 10. des jeweiligen Monats mittels Erlagscheins oder Dauerauftrag bzw. Einziehungsauftrag auf das Konto der Marktgemeinde Paternion, AT67 1200 0004 0450 0704, einzuzahlen.

(4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung bzw. zum Abzug der monatlichen Beitragszahlung. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Letzten des Austrittsmonates zu entrichten.

§ 8
AUSTRITT UND ENTLASSUNG

(1) Der Austritt eines Kindes kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) erfolgen und ist der Leiterin schriftlich zum Monatsletzten mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Der Austritt gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Ein Wiedereintritt im selben Jahr ist nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.

(2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus nachfolgenden Gründen ausschließen:

- wenn aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- wenn aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- wenn die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
- wenn die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leisten,
- bei Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- bei wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- bei wiederholtem, verspäteten Abholen des Kindes vom Kindergarten
- bei Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

§ 9
SCHLUSSBEMERKUNG UND INKRAFTTRETEN

(1) Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

(2) Diese Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt mit 04. September 2023 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 20. Juli 2020 außer Kraft.

11. Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI.Nr.80/2019, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

Gemäß § 9 Abs.3 K-GHG sind folgende textlichen Erläuterungen dem 2. Nachtragsvoranschlag 2023 anzuschließen:

1. Wesentliche Ziele und Strategien

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlages 2023 wurde erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde im Gemeinderat am 06.07.2023 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund von Gemeindevorstandsbeschlüssen und bereits vorliegenden Abrechnungen (z.B. Fernwärme) wieder einige größere Änderungen sowohl bei den Instandhaltungen und Gemeindebeiträgen, aber auch bei den investiven Projekten ergeben. Weiters sind einige Budgetansätze an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, nicht zuletzt dadurch bedingt, dass die Inflation noch immer recht hoch ist.

Im 2. Nachtragsbudget 2023 wurde besonderes Augenmerk auf die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegt, somit war es möglich im Finanzierungshaushalt (SA5) ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 24,900,00 zu erzielen. Der Ergebnishaushalt weist aufgrund einer abgeänderten Rücklagenentnahme (Allgemeine Rücklage) ein Nettoergebnis (SA00) von minus EUR 7.700,00 aus.

2. Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19.10.2015, BGBl.Nr. 313/2015 (VRV 2015) idgF., mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden. Er besteht daher ab dem Jahr 2020 aus einem Ergebnishaushalt und einem Finanzierungshaushalt. Der Vermögenshaushalt wird hingegen erst im Rahmen des Rechnungsabschlusses dargestellt. Die bis zum Jahr 2019 geltende Aufteilung in ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag entfällt zur Gänze, jedoch erfolgt ab dem Jahre 2020 erstmals die gesonderte Darstellung bestimmter Vorhaben (Projekte) in einem Investitionsnachweis.

Der Voranschlag gliedert sich in 10 Gruppen (0 – 9). Jede Gruppe gliedert sich gemäß Anlage 2 der VRV 2015 ihrerseits in Abschnitte und Unterabschnitte, womit der Voranschlagsansatz bezeichnet wird. Die Voranschlagskonten bestehen gemäß Anlage 3 b der VRV 2015 aus jenen Einheiten, in welchen die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nach ihrer Entstehung und Zusammengehörigkeit innerhalb der Ansätze zusammengefasst werden. Voranschlagsansatz und Konto ergeben die Voranschlagsstelle.

Der Nachtragsvoranschlag beinhaltet die laufenden Erträge/Einzahlungen und die aus diesen zu bestreitenden laufenden Aufwendungen/Auszahlungen. Im Investitionsnachweis werden die das Anlagevermögen betreffenden (aktivierbaren) Projekte bzw. Vorhaben dargestellt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Bei der Erstellung des Voranschlages 2023 wurde davon ausgegangen, dass sich aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Entspannung sich auch die Finanzsituation der Marktgemeinde Paternion etwas verbessert. Dieser Zustand ist jedoch nur bedingt eingetreten, so sind die

Ertragsanteile des Bundes für die Monate März bis September 2023, im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, zudem sind die Preissteigerungen noch immer deutlich spürbar.

Zunächst sollte ein kurzer Blick auf die größten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 gerichtet werden:

Einnahmenseitig:
Die wichtigste Einnahmequelle der Marktgemeinde Paternion – nämlich die Ertragsanteile – wurde für 2023 mit rund EUR 6.016.000,00 budgetiert und auch in dieser Größenordnung belassen. Nach derzeitigem Stand wäre es auch nicht seriös zu sagen, dass diese prognostizierten Budgeteinnahmen erreicht werden, da die **Ertragsanteile von Jänner bis September 2023 dem Vorjahr bereits um ca. EUR 208.000,00 nachhinken**. Weiters wurde auch die **Finanzzuweisung des Bundes** in Höhe von **EUR 25.300,00 gekürzt**, sodass dieser Bundeszuschuss nur mehr EUR 147.200,00 beträgt, im Haushaltsjahr 2022 waren hier noch EUR 172.500,00 an Bundeseinnahmen zu verbuchen.
Um EUR 12.200,00 konnte der Budgetansatz bei den Zuschüssen zum Bundespflegefonds erhöht werden, sodass in diesem Abschnitt mit Gesamteinnahmen im Haushaltsjahr 2023 von EUR 212.500,00 zu rechnen ist.

Aufgrund von weiteren Gewerbeansiedelungen bzw. -erweiterungen und den hohen Lohnabschlüssen konnte auch der Budgetansatz der **Kommunalsteuer** noch einmal um EUR 60.000,00 auf insgesamt **EUR 1.590.000,00** erhöht werden. Weitere Mehreinnahmen konnten im Bereich der Saalmieten, der Kostenersätze, der Landesförderungen und der Badegebühren erzielt werden.

Weiters kam es im Haushaltsjahr 2023 zu Mehreinnahmen im Bereich der Müllbeseitigung, da es aufgrund von Personaländerungen im Abfallwirtschaftsverband Villach zu Verzögerungen bei den Quartalsabrechnungen im Jahr 2022 gekommen ist. Diese Gutschriften konnten somit erst im Haushaltsjahr 2023 ausbezahlt werden, was zu geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von EUR 30.000,00 führt und somit eine Rücklagenzuführung zur Müllbeseitigungsrücklage in Höhe von zusätzlich EUR 25.000,00 erlaubt.

Diese Summen von Mehreinzahlungen bzw. Mehrerträgen wurden bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 berücksichtigt und sind hauptverantwortlich für die positive Entwicklung der Gemeindefinanzen im Finanzierungshaushalt im Haushaltsjahr 2023.

Ausgabenseitig:
Ausgabenseitig war es zunächst wichtig im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 Beträge für dringend notwendige Maßnahmen wie Sanierungen, Instandhaltungen oder Reparaturen vorzusehen. Hier seien beispielsweise das Gemeindeamt, die Feuerwehren, das Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau, der Wirtschaftshof, das Schwimmbad und der Radweg (R1) zu erwähnen.

Weiters mussten die Ausgabenansätze für die **Fernwärme** im Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau, im Freizeitzentrum Feffernitz und in der Volksschule Feistritz/Drau, aufgrund einer **Indexsteigerung**, um **ca. EUR 25.000,00** angehoben werden. Auch die Zuschüsse zu den Alternativenergien wurden um weitere EUR 10.000,00 auf insgesamt EUR 35.000,00 erhöht und auch die Platzgestaltung beim Gemeinschaftshaus Feistritz/Drau erfordert weitere Budgetmittel in Höhe von EUR 13.000,00.

Dringend erhöht werden musste auch der Budgetansatz für die Schülerbetreuung um EUR 5.000,00, sodass für die Schülertransporte (EUR 28.000,00) und den Beiträgen zu den Alternativ- bzw. Projekttagen (EUR 4.000,00) somit Geldmittel in Höhe von EUR 32.000,00 vorgesehen sind. Rechnet man die Ausgaben für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von EUR 70.000,00 dazu, werden von der Marktgemeinde Paternion nur für die **Schülerbetreuung EUR 102.000,00** im Haushaltsjahr 2023 aufgewendet.

Trotz dem Minus im Ergebnishaushalt 2023 und im Finanzierungshaushalt 2023, macht die hohe Liquidität am Girokonto und am Dispokonto eine **Rücklagenzuführung zur „Allgemeinen Rücklage"** in Höhe von **EUR 300.000,00** möglich. Diese Vorgangsweise wurde mit der Gemeinderevision, in Folge der Begutachtung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023, festgelegt.

Weitere Ausgabenerhöhungen bzw. -kürzungen und Einnahmenerhöhungen bzw. -kürzungen sind bei der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 aufgrund von Beschlüssen im Gemeinderat und Gemeindevorstand notwendig geworden bzw. wurden einzelne Budgetansätze bereits überschritten z.B. Büromittel, Personal, Versicherungen usw. und daher sind diese Positionen im Detailnachweis des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 ersichtlich.
Im Voranschlag 2023 (inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2023) sind in der **investiven Gebarung** nachstehende **sechs Projekte geplant:**

Bei diesen **sechs investiven Projekten** ist somit eindeutig erkennbar, dass diese **nur in Angriff genommen** werden können, wenn die dafür **vorgesehenen Bundesmittel** (KIG 2023), **Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel lukriert werden können**, da der operative Ergebnis- und Finanzierungshaushalt im Haushaltsjahr 2023 negativ bilanzieren wird und die **Rücklagen größtenteils aufgebraucht sind**!!!

Atemluftkompressor Feuerwehr Feistritz/Drau

1630/04210	€ 32.700,00	1630/30321	Landesförderung KLFV	€ 13.000,00
		1630/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 4.800,00
		1630/30200	Gde.Weißenstein (46,24 %)	€ 9.100,00
		1630/30201	Gde.Ferndorf (19,35 %)	€ 3.800,00
		1630/30202	Gde.Stockenboi (3,23 %)	€ 700,00
		1630/30203	Gde.Fresach (6,45 %)	€ 1.300,00
	€ 32.700,00			**€ 32.700,00**

Aufschließungen u. Sanierungen Gemeindestraßen 2023

6125/0020	€ 340.000,00	6125/3000	KIG 2023	€ 109.100,00
		6125/3010	Landesmittel Abt.10	€ 40.000,00
		6125/3011	BZ i.R.	€ 85.000,00
		6125/3014	Landesmittel (2. K-GHP)	€ 25.700,00
		6125/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 80.200,00
	€ 340.000,00			**€ 340.000,00**

Dachsanierung, PV-Anlage u. Behinderten-WC Götz Stadel

3801/0100	€ 210.000,00	3801/3000	KIG 2023	€ 136.500,00
3801/0421	€ 26.000,00	3801/3010	Landesmittel (60 %)	€ 27.600,00
3801/0500	€ 46.000,00	3801/3011	BZ i.R.	€ 80.000,00
		3801/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 37.900,00
	€ 282.000,00			**€ 282.000,00**

Wirtschaftshof - Ankauf HAKO Citymaster

8200/0201	€ 120.000,00	8200/3011	BZ i.R.	€ 50.000,00
		8200/8030	Versich.Entschäd.u.Verk.Erlös	€ 65.500,00
		8200/894001	RL.Entnahme Bauhof-RL.	€ 4.500,00
	€ 120.000,00			**€ 120.000,00**

Adaptierungen u. Elektroinstallation Gemeinschaftshaus

38001/0100	€ 150.000,00	38001/3000	KIG 2023	€ 75.000,00
		38001/3011	BZ i.R.	€ 40.600,00
		38001/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 34.400,00
	€ 150.000,00			**€ 150.000,00**

Motorik- u. Generationenpark Feistritz/Drau

5120/0060	€ 93.000,00	5120/3030	LEADER-Mittel	€ 75.000,00
5120/0420	€ 57.000,00	5120/9100	Zuschuss operative Gebarung	€ 75.000,00
	€ 150.000,00			**€ 150.000,00**

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2023 (inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2023)

4.1 Übersicht Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

		Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Erträge	Einzahlungen	EUR	12.719.300,00	EUR	13.421.000,00
Aufwendungen	Auszahlungen	EUR	13.664.700,00	EUR	13.779.300,00
Nettoergebnis	**Nettofinanzierungssaldo**	**EUR**	**- 945.400,00**	**EUR**	**- 358.300,00**
Entnahme von Haushaltsrückalgen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	70.300,00	EUR	-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	EUR	383.000,00	EUR	84.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung**	**EUR**	**- 1.258.100,00**	**EUR**	**- 443.000,00**

4.2 Analyse des Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlages

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwendungsgruppen bezeichnet. Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln.

Im **Finanzierungsvoranschlag** eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Im **Ergebnishaushalt** werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im **Vermögenshaushalt** abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuführungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind, im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag, die Investitionstätigkeiten, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Enorm belastet wird der **Ergebnisvoranschlag 2023** der Marktgemeinde Paternion durch die **Abschreibungen**, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen, **EUR 1.109.100,00** betragen.

5. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauer-tabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Es wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß Nutzungsdauertabelle bewertet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 2. Nachtragsvoranschlages 2023 mit folgender Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 12.10.2023, ZI. 900-2-2023/Kö, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	123.500,00
Aufwendungen:	EUR	128.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	- 7.700,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	EUR	325.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**EUR**	**- 337.500,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	160.100,00
Auszahlungen:	EUR	145.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**EUR**	**14.900,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
(2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
(3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 300.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.10.2023 in Kraft.

12. Ochsengartenlift – Festlegung der Tarife für die Wintersaison 2023/2024
Berichterstatter: Bürgermeister Manuel Müller

Die Marktgemeinde Paternion hat mit der Gerlitzen-Kanzelbahn-Touristik GesmbH u. Co KG betreffend den Ochsengartenlift/Zauberteppich einen Betreibervertrag für die Zeit vom 01.12.2022 bis 31.03.2025 abgeschlossen.

Bestandteil dieses Vertrages ist die Festsetzung der Tarife für die Benutzung des Zauberteppichs, die nach Vorgaben der Gerlitzen-Kanzelbahn-Touristik GesmbH u. Co KG vom Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion festgelegt werden.

Die Tarife für die Saison 2022/2023 waren:

T A R I F E :		
KARTENTYP	**KINDER 3 bis 14 Jahre**	**ERWACHSENE 15 Jahre u. älter**
Tageskarte	EUR 9,00	EUR 11,00
Halbtageskarte - gültig bis/ab 12.30 Uhr	EUR 7,00	EUR 9,50
Einzelfahrt	EUR 2,00	EUR 2,00
Saisonkarte	EUR 52,00	EUR 75,00
Gruppentarif pro Person	EUR 5,50	EUR 5,50

- Die Tarife gelten auch für die Beförderung mit Schlitten, Skibob und ähnlichem
- Gültige Saisonkarten „Gerlitzen-Saisonkarte" und „Kärntner Skipass" werden akzeptiert
- Kindergruppen: pro 10 Kinder ist 1 Aufsichtsperson gratis, darüber hinaus gilt für weitere Aufsichtspersonen der Kindertarif.

Für die Wintersaison 2023/2024 ersucht die Gerlitzen-Kanzelbahn-Touristik GesmbH u. Co KG um Festlegung folgender Tarife:

T A R I F E :		
KARTENTYP	**KINDER 3 bis 14 Jahre**	**ERWACHSENE 15 Jahre u. älter**
Tageskarte	EUR 10,00	EUR 12,00
Halbtageskarte - gültig bis/ab 12.30 Uhr	EUR 8,00	EUR 10,50
Einzelfahrt	EUR 2,50	EUR 2,50
Saisonkarte	EUR 57,00	EUR 82,00
Gruppentarif pro Person	EUR 6,00	EUR 6,00

- Die Tarife gelten auch für die Beförderung mit Schlitten, Skibob und ähnlichem
- Gültige Saisonkarten „Gerlitzen-Saisonkarte" und „Kärntner Skipass" werden akzeptiert

- Kindergruppen: pro 10 Kinder ist 1 Aufsichtsperson gratis, darüber hinaus gilt für weitere Aufsichtspersonen der Kindertarif.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die Tarife für den Ochsengarten/Zauberteppich für die Wintersaison 2023/2024 wie folgt festzulegen:

T A R I F E :		
KARTENTYP	**KINDER 3 bis 14 Jahre**	**ERWACHSENE 15 Jahre u. älter**
Tageskarte	EUR 10,00	EUR 12,00
Halbtageskarte - gültig bis/ab 12.30 Uhr	EUR 8,00	EUR 10,50
Einzelfahrt	EUR 2,50	EUR 2,50
Saisonkarte	EUR 57,00	EUR 82,00
Gruppentarif pro Person	EUR 6,00	EUR 6,00

- Die Tarife gelten auch für die Beförderung mit Schlitten, Skibob und ähnlichem
- Gültige Saisonkarten „Gerlitzen-Saisonkarte" und „Kärntner Skipass" werden akzeptiert
- Kindergruppen: pro 10 Kinder ist 1 Aufsichtsperson gratis, darüber hinaus gilt für weitere Aufsichtspersonen der Kindertarif.